

## Bebauungsplan Nr. 176 „Friedhofsweg“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgendes beschlossen:

"1. Für den Bebauungsplan Nr. 176 „Friedhofsweg“ wird abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf Grundlage der Begründung und der in dieser Vorlage dargelegten Ausführungen entschieden.

2. Der Bebauungsplan Nr. 176 „Friedhofsweg“ in der Fassung vom 26.09.2022 (**Anlage 1**) wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung (**Anlage 6**) gebilligt."

### Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)

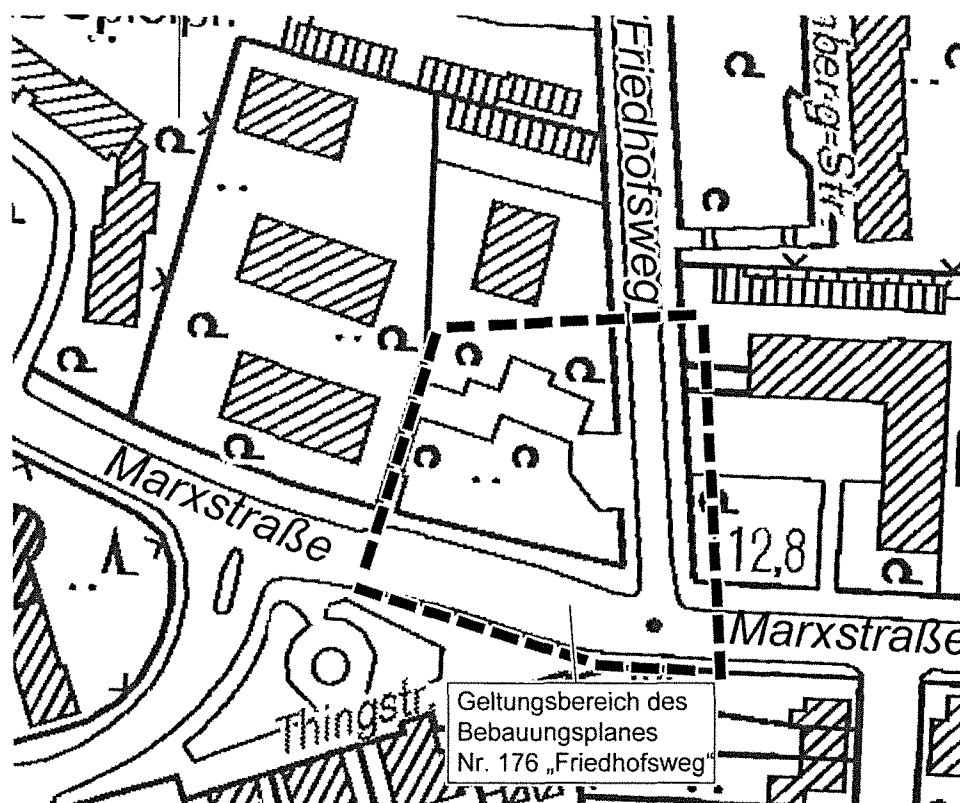
Der nachfolgend aufgeführte Lageplan mit Darstellung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hattingen-Welper.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 450 und 451 (Flur 2) sowie Teile der Flurstücke 434, 508, 587, 586 und 741 (Flur 2) der Gemarkung Welper und wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 432 (Flur 2) der Gemarkung Welper,
- im Osten durch westliche Grenze des Flurstücks 509 (Flur 2) der Gemarkung Welper,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 436 (Flur 5) sowie der Flurstücke 452, 453 und 796 (Flur 2) der Gemarkung Welper und
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 430 (Flur 2) der Gemarkung Welper.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Bebauungsplan Nr. 176 „Friedhofsweg“ einschl. Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung auf der Internetseite der Stadt Hattingen unter [www.hattingen.de/stadtplanung](http://www.hattingen.de/stadtplanung) zu finden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 176 „Friedhofsweg“ in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 15.12.2022 gefasste Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 176 „Friedhofsweg“ und die Möglichkeiten der Einsichtnahme werden hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

- 1) Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 3) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Hattingen, 08.03.2023**

**Der Bürgermeister Glaser**

